

## **Tax Compliance Ziele der Stadt Bornheim**

**Der Rat der Stadt Bornheim beschließt die nachstehenden Tax Compliance Ziele für die Verwaltung der Stadt Bornheim:**

### **1. Vermeidung von außerplanmäßigen Haushaltsbelastungen:**

- Vermeidung von Steuernachzahlungen und Zinszahlungen auf Nachforderungen.
- Vermeidung von Zahlungen für Verspätungs-, Säumnis- oder Strafzahlungszuschläge.
- Vermeidung des Verfalls von (ggf. anrechenbaren) Steuererstattungsansprüchen.
- Zeitnahe Information an die Kämmerei über neu entdeckte steuerliche Haushaltsrisiken.

### **2. Vermeidung von Reputations- und Imageschäden gegenüber Öffentlichkeit, Finanzverwaltung sowie stadintern:**

- Fristgerechte Einhaltung aller Erklärungspflichten.
- Ausreichende Personal- und Sachmittelausstattung für ein Tax Compliance Management System (TCMS), das den geforderten Ansprüchen umfassend gerecht wird.
- Vermeidung der Notwendigkeit für Berichtigungen von Steuererklärungen nach §§ 153, 371 AO.
- Vermeidung von Beanstandungen im Rahmen von Betriebsprüfungen.

### **3. Verankerung der Tax Compliance als Führungsthema:**

- Regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsvorstand und an die Ratsgremien zum Stand der Umsetzung des TCMS-Projektes.
- Verankerung einer kontinuierlichen Befassung des Verwaltungsvorstands und der Ratsgremien mit Steuerthemen im Rahmen des TCMS.

### **4. Vermeidung von Organisationsversagen:**

- Einrichtung und Fortentwicklung eines angemessenen TCMS, das sich perspektivisch an den Praxishinweisen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Ausgestaltung und Prüfung eines Tax CMS gem. PS 980 anlehnt.
- Perspektivisch: Testierung des eingerichteten TCMS.

### **5. Vermeidung von Haftungsrisiken für Mitarbeiter:**

- Vermeidung der Notwendigkeit für Berichtigungen von Steuererklärungen nach §§ 153, 371 AO.
- Vermeidung von Beanstandungen im Rahmen von Betriebsprüfungen.
- Anerkennung des TCMS durch Finanzverwaltung als ein Internes Kontrollsystem i.S.d. AEAO zu § 153, Rnr. 2.6 (*\*siehe Anm.*)

## **6. Mitarbeitersensibilisierung für Tax Compliance:**

- Erstellung von Risikoanalysen für die Fachämter und betreffenden Mitarbeiter.
- Bedarfsanalyse zur Bereitstellung passgenauer Informationen und Bildungsangeboten für die betreffenden Mitarbeiter.
- Regelmäßige Erinnerungen an die zu beachtenden Hinweise bzw. Einrichtung von Prüfverfahren, ob die Hinweise bekannt sind.
- Sicherstellung der Weitergabe aller steuerrechtlich notwendigen Informationen an die jeweilig verantwortlichen Mitarbeiter durch die Vorgesetzten.

## **7. Risikovermeidung bzw. Reputationsgewinn durch Schaffung interner und externer Transparenz sowie effektiver Organisationsstrukturen:**

- Einrichtung und Fortentwicklung eines TCMS, das sich perspektivisch an die Prüfkriterien der IDW-Hinweise PS 980 anlehnt.
- Perspektivisch: Nutzung des Vertragsmanagements der Bornheimer Verwaltung als Grundlage für eine Erfüllung der Steuerpflichten insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer.
- Verbreitung und Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips bei steuerlichen Beurteilungsvorgängen, die anfällig für die Gefahr von Fehlbeurteilungen erscheinen, ggf. unter Inanspruchnahme eines externen Steuerberaters.

### *\* Anmerkung*

*Im Anwendungserlass zu § 153 AO ist unter Randnummer 2.6. u. a. geregelt worden: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem (für Steuern) eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies gegebenenfalls ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung im Einzelfall.“*